

## Betriebsatzung

### für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Waldeck-Frankenberg

#### § 1 Rechtsform

Die Einrichtungen der Abfallwirtschaft des Landkreises Waldeck-Frankenberg werden nach den Vorschriften der HKO in Verbindung mit der HGO, des EigB-Ges und dieser Satzung als Eigenbetrieb geführt.

- (2) Sitz des Eigenbetriebes ist Frankenberg.

#### § 2 Gegenstand und Zweck des Betriebes

- (1) Aufgabe des Betriebes ist die Abfallentsorgung für das Gebiet des Landkreises Waldeck-Frankenberg auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) sowie des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.
- (3) Der Betrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

#### § 3 Name des Betriebes

- (1) Der Betrieb führt die Bezeichnung  
Abfallwirtschaft des Landkreises  
Waldeck-Frankenberg  
– Eigenbetrieb –

#### § 4 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einer Betriebsleiterin oder einem Betriebsleiter.
- (2) Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter wird von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter vertreten, die oder der nicht der Betriebsleitung zugehört.

#### § 5 Betriebskommission

- (1) Der Kreisausschuss beruft eine Betriebskommission. Ihr gehören an:
1. Die Landrätin oder der Landrat oder in ihrer oder seiner Vertretung ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses sowie drei weitere Mitglieder des Kreisausschusses; darunter muss die oder der für das Finanzwesen zuständige Beigeordnete sein;
  2. fünf Mitglieder des Kreistages, die von ihm für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte gewählt werden;
  3. zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes, die auf dessen Vorschlag vom Kreistag nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates gewählt werden;

4. drei weitere wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen, die vom Kreistag nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer seiner Wahlzeit gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder der Betriebskommission können sich vertreten lassen. Für jedes gewählte Mitglied ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen, für jedes berufene Mitglied eine Vertreterin oder ein Vertreter zu berufen.

### **§ 6**

#### **Genehmigung von Geschäften**

Der Genehmigung durch die Betriebskommission unterliegen Geschäfte aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert zehn vom Hundert des Stammkapitals übersteigt.

### **§ 7**

#### **Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Die Zuständigkeit für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen liegt bei der Betriebskommission, soweit

- der zu stundende Betrag 10.000 EUR übersteigt,
- der niederzuschlagende oder zu erlassende Betrag 5.000 EUR übersteigt,

im Übrigen bei der Betriebsleitung.

### **§ 8**

#### **Personalangelegenheiten**

- (1) Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter, sein/e Stellvertreter/in und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Kreisausschuss als Bedienstete des Land-

kreises Waldeck-Frankenberg eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.

- (2) Die Befugnis zur Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung der übrigen beim Eigenbetrieb Beschäftigten wird auf die Betriebsleitung übertragen.
- (3) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters, seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters und der Beamtinnen oder Beamten ist die Landrätin oder der Landrat, der übrigen beim Eigenbetrieb Beschäftigten die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter.

### **§ 9**

#### **Kassenwirtschaft**

Die für den Eigenbetrieb einzurichtende Sonderkasse wird mit der Kreiskasse verbunden.

### **§ 10**

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 780.000 EUR.

### **§ 11**

#### **Vermögensplan**

Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Vermögensplan, die den Betrag von 50.000 EUR überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Kreistages.

### **§ 12**

#### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

**§ 13**  
**Aufhebung von Vorschriften**

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Waldeck-Frankenberg vom 11. Mai 1992 wird aufgehoben.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Korbach, den 11. November 2005

Der Kreisausschuss  
des Landkreises Waldeck-Frankenberg

E i c h e n l a u b  
(Landrat)

**Die Betriebssatzung vom 16.08.2001 (veröffentlicht im Amtlichen Kreisblatt am 31.08.2001), berücksichtigt die 1. Änderung vom 06.09.2004, veröffentlicht am 20.09.2004 sowie die 2. Änderung vom 11.11.05, veröffentlicht am 07.01.2006.**